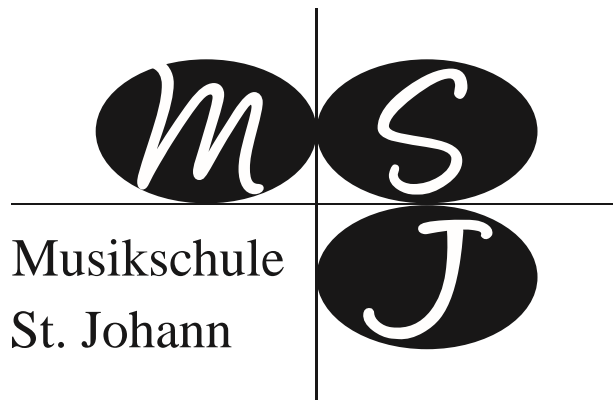


**Gemeinde St. Johann
Landkreis Reutlingen**

**Schulordnung
für die
Musikschule St. Johann
gültig ab 01.10.2017**



Leitung: Roswitha Jäger
Vorhere Wacht 14
72813 St. Johann-Upfingen
Telefon: 07122/8 22 02
Telefax: 07122/8 22 09
Email: ms.st.johann@jaeger-arts.de

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann hat in seiner Sitzung vom 16.09.1992 folgende Schulordnung samt Entgeltregelung für die Musikschule St. Johann erlassen. Die Entgeltregelung wurde zuletzt am 18.06.2017 mit Wirkung vom 01.10.2017 geändert.

§ 1 Zweck, Aufgabe

1. Die Musikschule St. Johann ist eine Einrichtung der Gemeinde und wird in Trägerschaft der Gemeinde geführt.
2. Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten erschließen und fördern.
3. Der Verwirklichung dieser Ziele (Abs. 3) dienen die Grundausbildung für Kinder sowie die Weiterbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

§ 2 Unterrichtszeiten

1. Das Musikschuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Während der Schulzeit findet wöchentlich eine Unterrichtsstunde statt. Je nach Unterrichtsart dauert diese 30, 45 oder 60 Minuten.
2. Die Ferienregelung der Allgemeinbildenden Schulen gilt auch für den Unterricht der Musikschule, allerdings mit der Einschränkung, dass bei Ferienbeginn während der Woche an der Musikschule der Unterricht bis einschließlich des auf den Ferienbeginn folgenden Samstags erteilt wird. An den gesetzlichen und schulischen Ferientagen fällt der Unterricht ersatzlos aus.
3. Der Unterricht wird montags bis samstags erteilt.

§ 3 Instrumente

1. Grundsätzlich sollten die Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen eine monatliche Leihgebühr an Schüler vergeben werden. Ein Anspruch auf schuleigene Instrumente besteht nicht.
2. Vor Erwerb von Instrumenten oder Noten sollte mit der jeweiligen Lehrkraft Rücksprache genommen werden.

§ 4 Leistungen

1. Die Schule setzt voraus, dass sich jede/r Schüler/in durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht. Sollten sich im Laufe der Zeit keine Erfolge einstellen, hat die Schulleitung das Recht, den Unterricht abzubrechen. In diesem Falle finden die Kündigungsfristen keine Anwendung.
2. Unterricht wird im Rahmen der Möglichkeiten der Musikschule erteilt. Es besteht kein Anspruch darauf, ein bestimmtes Instrument zu erlernen, wenn z.B. keine Lehrkraft zur Verfügung steht.

§ 5 Räume

1. Unterricht wird in der Regel in Räumen der Trägerin abgehalten. Die Schüler werden rechtzeitig von Ort und Raum benachrichtigt.

§ 6 Verhalten in der Schule

1. Die Schüler sind verpflichtet den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung Folge zu leisten.
2. Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachte Schäden (vorsätzlich oder fahrlässig) müssen ersetzt werden.
3. Abs. 1 und 2 gelten für alle Gebäude und Räume, die durch die Musikschule benutzt werden.

§ 7 Teilnahme am Unterricht

1. Die Schüler/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Versäumt ein/e Schüler/in den Unterricht, so besteht kein Anspruch auf die verlorene Stunde.

§ 8 Ausschluss von der Schule

1. Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfall nach vorangegangener Ermahnung den Ausschluss von der Schule zur Folge haben.
2. Wiederholte Übertretungen der Schulordnung können nach vorheriger Ermahnung und Information der Eltern den Ausschluss nach sich ziehen.
3. In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die Gebühren bis zum Schuljahresende weiter zu bezahlen.

§ 9 Anmeldungen

1. Anmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Voranmeldungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
3. Bei Vergabe freier Plätze im Instrumentalunterricht können diejenigen Schüler/innen vorrangig berücksichtigt werden, die an der Musikschule St. Johann die Fächer Musikalische Früherziehung besucht haben.
4. Durch schriftliche Bestätigung der Einteilung zum Unterricht wird der Vertrag zwischen Schüler/in und Schule rechtswirksam.
5. Schüler/innen aus anderen Gemeinden werden im Rahmen der Möglichkeiten aufgenommen.

§ 10 Abmeldungen

1. Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
2. Abmeldungen sind nur zum Ende des 1. Halbjahres (31.03.) und zum Ende des 2. Halbjahres (30.09.) möglich und müssen jeweils bis spätestens 31.01. (Kündigung auf Ende 1. Halbjahr) bzw. 31.07. (Kündigung auf Ende des 2. Halbjahr) der Leitung der Musikschule vorliegen.
3. Ein anderer Kündigungsgrund ist nur in dringenden Ausnahmefällen z.B. Wegzug, längere Krankheit, mangelnde Eignung, möglich, ausgenommen vor Ferien. In solchen Fällen muss die Kündigung sechs Wochen vor Quartalsende vorliegen.
4. Lehrer können keine Abmeldungen entgegennehmen.
5. Bei Weggang der Lehrkraft besteht kein Sonderkündigungsrecht für den/die Schüler/in.

§ 11 Probeunterricht

Für interessierte Schüler wird im Rahmen der Möglichkeiten der Musikschule Probeunterricht angeboten. Die Probephase beginnt vor Aufnahme des mit der Musikschule vertraglich vereinbarten Unterrichts und kann sich über

höchstens zwei Monate erstrecken. Das Entgelt richtet sich nach § 13 der Schulordnung.

§ 12 Unterrichtsausfall

1. Unterricht, der aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, ausfällt, wird nicht nachgeholt. Gleiches gilt für Unterricht, der durch Krankheit oder sonstige Verhinderung des/der Schülers/in ausfällt.
2. Ändert sich der Stundenplan eines Schülers, so dass er den Unterricht an der Musikschule nicht wahrnehmen kann, ist er verpflichtet, sofort nach Kenntnis der Veränderung den Lehrer und die Musikschulleitung zu unterrichten. Gleiches gilt bei Verhinderung des Schülers.
3. Durch Erkrankung der Lehrkraft ausfallender Unterricht wird grundsätzlich nicht nachgeholt. Bis zu drei Unterrichtsstunden pro Musikschuljahr können ausfallen, ohne dass Anspruch auf Erstattung des Schulgeldes besteht.

§ 13 Musikschulentgelt

Einzelunterricht:

Einzelunterricht 60 Min.	112,00 €
Einzelunterricht 45 Min.	84,00 €
Einzelunterricht 30 Min.	56,00 €

Gruppenunterricht:

Zweiergruppe 60 Min.	61,00 €
Zweiergruppe 45 Min.	46,00 €
Dreiergruppe 60 Min.	52,00 €
Dreiergruppe 45 Min.	39,00 €
ab 4 Schüler 60 Min.	43,00 €
ab 4 Schüler 45 Min.	33,00 €

Erwachsene:

Einzelunterricht 60 Min.	150,00 €
Einzelunterricht 45 Min.	112,00 €
Einzelunterricht 30 Min.	75,00 €
Musikalische Früherziehung	26,00 €

Musiktheorie-Kurse

Instrumental-Kreis 15,00 €

Instrumental-Kreis Erwachsene

16,00 €

für Schüler der Musikschule frei

Instrumentenleihgebühr

14,00 €

Die monatlichen Musikschulentgelte sind auch während der Ferien zu leisten, da sie auf der Jahresstundenzahl (38) kalkuliert sind.

Geschwisterermäßigung wird nach folgender Maßgabe gewährt (berücksichtigt werden nur die in der Musikschule angemeldeten Kinder):

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	j. weitere
Einzelunterricht				
60 Min.	112,00 €	101,00 €	90,00 €	78,00 €
45 Min.	84,00 €	76,00 €	67,00 €	59,00 €
30 Min.	56,00 €	50,00 €	45,00 €	39,00 €
2-er Gruppe				
60 Min.	61,00 €	55,00 €	49,00 €	43,00 €
45 Min.	46,00 €	41,00 €	37,00 €	32,00 €
3-er Gruppe				
60 Min.	52,00 €	47,00 €	42,00 €	36,00 €
45 Min.	39,00 €	35,00 €	31,00 €	27,00 €
4-er Gruppe				
60 Min.	43,00 €	39,00 €	34,00 €	30,00 €
45 Min.	33,00 €	30,00 €	26,00 €	23,00 €

St. Johann, den 18. Juli 2017

gez.
Bauer